

A large teal abstract graphic consisting of several overlapping, jagged shapes that resemble a stylized mountain range or a series of peaks. It occupies the upper and middle portions of the page.

**cenit**

**CENIT AG SYSTEMHAUS**

**Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2009**

- ISIN DE0005407100 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 29. Mai 2009, 10 Uhr, in der Filderhalle Leinfelden, Bahnhofstraße 61, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats der CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von € 2.992.996,33 wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	€ 2.900.000,00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€ 92.996,33

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leonberg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2009 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zur Weiterveräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 30.05.2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2009 einmalig oder mehrfach bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals

---

eigene Stückaktien zu erwerben. Die Ermächtigung soll erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Vorstand wird unter Aufhebung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 30.05.2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2010 einmalig oder mehrfach eigene Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung für die Gesellschaft zu erwerben. Die Einziehung bedarf keines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses.
2. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.11.2010 einmalig oder mehrfach eigene Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Zwecke der Weiterveräußerung für die Gesellschaft zu erwerben. Bei der Weiterveräußerung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, ist der Vorstand zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:
  - Weiterveräußerung über die Börse, wobei § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 AktG unberührt bleibt;
  - Gabe als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Wesentlichen im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung liegt; dabei kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Der Stückpreis (ohne Veräußerungsnebenkosten), zu dem die eigenen Aktien veräußert werden, darf den durchschnittlichen Börsenpreis für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Vertragsschluss über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreiten.
3. Aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 1 und 2 dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, insgesamt höchstens eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von 10% des Grundkapitals von der Gesellschaft erworben werden. Der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Börsenkurs für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien, ermittelt auf der

---

Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem). Im Falle einer Einziehung nach Ziff. 1 ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.“

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter Punkt 6 der Tagesordnung beantragt die Verwaltung die Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Stückaktien im rechnerischen Betrag von höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit soll die am 30.11.2009 auslaufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erneuert werden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Weiterveräußerung der zuvor erworbenen eigenen Aktien auch unter Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre vornehmen kann. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch entsprechende Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Weiterveräußerung über die Börse dient der flexiblen und schnellen Ausgestaltung von Situationen, in denen es für die Gesellschaft von Vorteil ist, den Eigenbestand an Aktien zu reduzieren. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG steht die Weiterveräußerung über die Börse im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot aus § 53a AktG.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen soll der Gesellschaft im Rahmen des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses ermöglichen, flexibel, schnell und kostengünstig beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen handlungsfähig zu sein. Verglichen mit der Inanspruchnahme von genehmigtem Kapital können eigene Aktien noch schneller und unkomplizierter als „Akquisitionswährung“ bei derartigen Maßnahmen eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll daher den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft ist dies erforderlich. Hierzu gehört auch, dass die Gesellschaft bei attraktiven Unternehmenskäufen oder beim Erwerb von Beteiligungen in der Lage ist, eine Gegenleistung ganz oder teilweise in Aktien aufzubringen und auch hier die notwendige Flexibilität hat, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von

---

Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Es ist strategisches Ziel der CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus, nicht nur organisch, sondern auch durch Zukäufe zu wachsen. Im Vordergrund steht dabei ein qualitatives Wachstum und die Konzentration auf Beratungsdienstleistungen und Software. Die Gesellschaft will ihre Position als einer der bedeutendsten Product Lifecycle Management Berater in Deutschland ausbauen. Auch die Position der Gesellschaft als Enterprise Information Management und Application Management Anbieter soll ausgebaut werden. Dementsprechend stehen in diesen Bereichen tätige Unternehmen – insbesondere solche mit Kompetenzen in Bezug auf die Produkte der Hersteller Dassault Systèmes, SAP, IBM und FileNet – im Zentrum der Akquisitionsinteressen der Gesellschaft.

Die CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus beobachtet ständig den Markt. Wenn sich dabei eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung ergibt, durch den die Gesellschaft zu einem angemessenen Kaufpreis Marktanteile in strategisch interessanten Bereichen hinzugewinnen kann oder sich in Teilbereichen wie etwa den Wachstumssegmenten Product Lifecycle Management Beratung, Dokumenten Management Lösungen oder IT Outsourcing Services sowohl hinsichtlich ihrer – auch personellen – Kapazität als auch ihrer Marktdurchdringung verbessern kann, würde durch die beantragte Ermächtigung die erforderliche Flexibilität für derartige Akquisitionen bestehen.

In der Ermächtigung ist vorgesehen, dass der Stückpreis (ohne Veräußerungsnebenkosten), zu dem die eigenen Aktien veräußert werden, den durchschnittlichen Börsenpreis für die Stammaktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Vertragsschluss über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Stammaktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreiten darf. Der Vorstand wird sich bemühen, einen etwaigen Abschlag möglichst niedrig zu halten.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse mittels eines von Ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes anmelden, wobei der Nachweis in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein muss:

CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim  
Fax: 0621/ 71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (8. Mai

---

2009, 0.00 Uhr) beziehen und der Gesellschaft bis spätestens zum siebten Tag vor der Hauptversammlung (22. Mai 2009, 24.00 Uhr) unter vorgenannter Adresse zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesem Fall durch die Depotbank erbracht.

## **Stimmrecht / Stimmrechtsvertreter**

Das Stimmrecht kann ebenfalls durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen, es sei denn die Vollmacht wird einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen gemäß § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt. In diesem Fall erfolgt die Bevollmächtigung nach Maßgabe des § 135 AktG.

Die CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus bietet ihren Aktionären den Service an, sich entsprechend ihren Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen zu können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von Ihnen erteilten Weisungen aus. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

## **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus  
Investor Relations  
Herrn Fabian Rau  
Industriestraße 52 – 54, D-70565 Stuttgart  
Telefax.: +49 (0)711 / 78 25 44 – 4185

Gegenanträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den anderen Aktionären unter [www.cenit.de](http://www.cenit.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

## **Angaben gem. § 30b Abs. 1 Ziffer 1 WpHG**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 8.367.758 nennwertlose Stückaktien mit insgesamt 8.367.758 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Stuttgart, im April 2009

CENIT AG Systemhaus  
- Der Vorstand -

---

## Notizen:

CENIT Aktiengesellschaft  
Systemhaus  
Industriestraße 52-54  
D-70565 Stuttgart  
Tel.: +49 (0) 711 / 78 25 30  
Fax: +49 (0) 711 / 78 25-40 00  
E-Mail: [aktie@cenit.de](mailto:aktie@cenit.de)  
Internet: <http://www.cenit.de>